

oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. B. v. 29. Juni 1861.

36. Der Rath nimmt wiederholt Veranlassung, die Anlagen des Schillerplatzes dem Schutze des Publikums auf das Dringendste zu empfehlen und zugleich die Bitte zu stellen, daß Jeder bei Wahrnehmung etwaiger Ungebühnisse darauf Bedacht nehmen möge, solche, soviel an ihm ist, sofort abzustellen und nach Befinden zur Anzeige zu bringen. Insbesondere aber wollen Eltern und Erzieher ihren Kindern und Pfleglingen die Schonung der Anlagen recht oft zur dringenden Pflicht machen und jedem Unfuge derselben nach Kräften steuern. Denn nur durch allseitiges Zusammenwirken Seiten der Behörde und des Publikums ist es möglich, die so umfänglichen, in Mitten des bevölkertsten Stadttheiles gelegenen Anlagen vor Beschädigungen, namentlich Seiten der Kinderwelt, einigermaßen zu bewahren. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß diejenigen, welche die Wege und Gänge innerhalb der Anlagen nicht einhalten, sondern die Rasenplätze beschreiten oder auf denselben sich lagern, Blumen oder Zweige abbrechen, Bänke verunreinigen oder beschädigen oder sonstiger Ungebühnisse sich schuldig machen, eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten haben, soweit nicht etwa im einzelnen Falle strafgesetzliche Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind. Bef. v. 10. Mai 1862 u. Bef. vom 16. Mai 1865.

37. Wiederholt ist es vorgekommen, daß die jungen Bäume am Anton'splatz durch Abschälen der Rinde beschädigt worden sind. Von Neuem nimmt der Rath deshalb Veranlassung, vor solch frevelhaftem Gebahren unter Androhung strenger Bestrafung zu warnen, und die dringende Aufforderung an Jedermann ergehen zu lassen, bei diesfälligen Wahrnehmungen durch Anzeigeerstattung den Rath in dem Schutze der öffentlichen Anlagen zu unterstützen. Bef. v. 9. Juli 1862.

38. Die von der Dresdner Chaussee in den Communezeisigwald führende Forststraße ist nur für solche Fuhrn bestimmt, welche in die Communalwaldungen und die daselbst befindlichen communlichen Steinbrüche gerichtet sind. Wer diese Straße unbefugter Weise befährt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thaler belegt. Bef. v. 7. Sept 1860.

39. Das Fahren und Reiten auf dem Fußsteige der zum Communezeisigwald gehörigen Forststraße ist bei 1 Thaler Strafe verboten. Bef. v. 19. April 1861.

40. Zur Schonung der Wege auf dem Friedhofe ist angeordnet, 1. daß alle Wagen, welche mit Baumaterialien zu Herstellung von Erbbegräbnissen 2c. belastet sind, lediglich durch das dem Leichenhaus gegenüber befindliche obere Thor an der Zschopauerstraße ein- und ausfahren dürfen, und 2. daß gedachtes Baumaterial ausschließlich auf demjenigen Terrain abzuladen ist, welches zwischen dem von obigem Eingangsthore nach dem Leichenhaus führenden Wege einerseits und dem benachbarten Thümlerschen Grundstücke andererseits gelegen ist, so daß das Material von hier aus auf Karren nach seinem Be-

stimmungsorte zu befördern ist. 3. Derjenige, welcher diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer angemessenen Geldbuße bis zu 5 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unter Vorbehalt etwaiger Schädensprüche, belegt. Bef. d. Kircheninspektion v. 11. Juli 1863.

b. die fließenden Wässer betr.

41. Zu Vermeidung von Gefahren bei zu erwartendem Eisgange sind bei eintretendem Thauwetter sofort alle an oder in den Flüssen und Bächen des städtischen Reichbildes befindlichen Privatbauwerke, als Brücken, Stege, Wehre, Uferbefestigungen, Treppen und dergl. gänzlich aus und von den Wasserläufen zu entfernen, oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, vollständig vom Eise zu befreien. Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht für die betreffenden Eigenthümer Geld- oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich. Bef. v. 9. März 1858.

42. In Bezug auf die Eisgänge macht der Stadtrath noch folgende Anordnungen der Königl. Kreisdirection zu Zwickau bekannt: 1. Es sind zu Vermeidung von 10 Thlr Strafe a. alle Wehre dergestalt aufzueisen, daß der Wehrkamm ganz eisfrei, und im ganzen Wehrteiche aufwärts ein Canal von 1 bis 2 Ellen Breite offen gemacht wird, b. alle Brücken, Stege, Einbaue und Uferbefestigungen vollständig vom Eise zu befreien und c. in allen Flußstrecken, wo erfahrungsmäßig das Eis schwer zum Ausbruch kommt und leicht Schutze entstehen, sogen. Kräften nach Länge und Breite aufzueisen. 2. Zu Vermeidung gleicher Strafe sind die unter 1. bemerkten Eisungen offen zu halten, die Wehrteiche aber auch noch durch Querschläge in Entfernungen von 25 bis 30 Ellen aufzueisen und alle quer über die Flüsse gehenden Eisbahnen, bei Fahren 2c. aufzueisen. 3. Alle oberen vorhandenen Wehraufsätze sind zu Vermeidung von 20 Thaler Strafe sofort zu beseitigen. 4. Bei eintretenden Unglücksfällen, bei entstehenden Eischützen, denen übrigens durch die Vorkehrungen unter 1. und 2. möglichst vorgebeugt wird, ist durch vereintes Zusammenwirken der betreffenden Privaten und Communen schleunige Hülfe zu schaffen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Ursachen der Gefahr so schnell als möglich entfernt werden. 5. Den in einzelnen Fällen etwa sonst noch erfolgenden speciellen Anordnungen der im Bezirke fungirenden Wasserbau-Officianten ist von Jedermann unverweigerlich Folge zu geben. Bef. v. 23. Jan. 1864.

43. Das Halten von Rähnen und Gondeln auf dem Chemnitzflusse ist Niemandem, auch den Adjacenten nicht gestattet, wenn nicht hierzu die Genehmigung des Rathes eingeholt und erlangt worden ist. Das Einbringen von Rähnen und Gondeln in den Fluß ohne diese Genehmigung wird mit 5 Thlr. Geldstrafe, welche im Wiederholungsfalle erhöht werden wird, geahndet. Bef. v. 12. Juni 1861.

44. Wiederholt ist es wahrgenommen worden, daß das Wasser im Balkgraben durch Einschütten von Ruß und dergleichen verunreinigt worden ist. Es kann dies um so weniger gestattet werden, als